ständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in deffen Begirt die Drudichrift ericbienen ift. Jedoch ift in den Fällen der Beleidigung, sofern die Berfolgung im Bege der Privattlage ftattfindet, auch das Gericht, in deffen Begirt die Drudichrift verbreitet worden ift, zuständig, wenn in diesem Begirt die beleidigte Person ihren Wohnsit oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In § 19 StBD. aber ift weiter bestimmt, daß, wenn mehrere Berichte, von denen eins das zuständige ift, durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unguftandigkeit ausgesprochen haben, das gemeinschaftliche obere Gericht die Zuständigkeit zu bestimmen habe. Daher tommt u. U. das Reichsgericht in die Lage, feststellen zu muffen, welches - 3. B. bei Beitschriften und Beitungen - das zuständige Gericht ift, und es ift dies in einem Beschluß des RG. vom 29. August 1930 (RGSt. 64, 292) mit einigen grundsätlichen Darlegungen entschieden worden, die hier mitgeteilt zu werden verdienen. Das RG. sagte dort: »Eine Drudichrift ,ericheint' dort, wo fie mit dem Willen des Berfügungsberechtigten die Stätte der ihre Berbreitung vorbereitenden handlungen jum Zwede der Berbreitung verläßt (wo fie zur Ausgabe gelangt). Dies geschieht u. a. in dem Zeitpunkte, in dem sie zweds ihrer Berbreitung zur Post aufgegeben wird. Sierdurch wird auch mit der Berbreitung' der Anfang gemacht; daher ift schon in diesem Zeitpunkt eine sich durch die Berbreitung vollziehende Straftat ,begangen' im Sinne des § 7 Abs. 1 StPD., den der § 7 Abs. 2 StPD. lediglich einschränft (AGSt. Bd. 16 S. 245; Ripr. Bd. 9 S. 490).«

Jadfon-Girls gegen Jadfon-Girls.

3ch berichte von dieser Entscheidung, weil sie sowohl urheberrechtlich interessant ist in einer Zeit, da das Urheberrecht an Tangichöpfungen aktuell ift, als auch insbesondere, weil das Recht auf Benennungen so nahe mit dem Titelschutz verwandt ift, daß der Buchhandel stets Anlag hat, über solche Fälle unterrichtet zu werden. Das Urteil des LG. I Berlin vom 23. Sept. 1930 ift rechtsfräftig geworden. Es handelte sich barum, daß die Alfred Jadfon-Girls in Berlin in der Scala, die Berbert Jadfon-Girls in Berlin im Birtus Buich auftraten. A. J. verlangte, daß durch einstweilige Berfügung dem G. J. das Auftreten seiner Truppe unter dem Namen Jadfon-Girls verboten werde. Die einstweilige Berfügung murbe zwar in diesem Ginne erlaffen, aber das dann erfolgte endgültige Urteil hob die einstweilige Berfügung auf. Die Grunde dafür find intereffant und wichtig und, wie hinzugefügt werden darf, gutzuheißen, da es fich auch bei der h. J.-Truppe um einen rechtmäßig erworbenen Befitsstand des Namens und überdies feineswegs um eine Urheberrechtsverletzung handelte. Denn es stellte sich, entgegen den erhobenen Vorwürfen, heraus, daß S. J. feine Tänzerinnen aus der Truppe von A. J. wegengagiert und etwa von diesen etwas zum Nachahmen der anderen Truppe gelernt hatte (choreographische Werte sind ja an sich urheberrechtlich geschütt), und dem S. J. und seiner Chefrau S. J., die die zweite Truppe leiten, tann nicht verwehrt werden, ihren Familiennamen zu ge= brauchen, zumal fie beide, A. J. und S. J., bei ihrem Bater die gleiche Ausbildung genoffen haben und S. J. ichon vor A. J. eine Tangtruppe mit eigenen Schöpfungen geleitet hat. Uberdies mar die Bermechslungsgefahr, die ja bei berechtigtermaßen geführtem gleichen Familiennamen nicht gang vermeidbar ift, dadurch bereits gemindert, daß der Borname S. jur Unterscheidung gegenüber den Alfred 3.-Girls von S. 3. ftets binzugesett worden ift. Mithin lag weder unlauterer Wettbewerb noch Urheberrechtsverletung vor.

Bur Rleinschreibung.

Die Bewegung für Abschaffung der Großbuchstaben ift noch nicht im Abslauen begriffen. Gegner und Förderer stehen sich noch schroff gegenüber. Bis jett haben sich solgende Gruppen als Anhänger der absoluten Kleinschreibung gebildet: Ein Teil der Afzidenzsetzer im Bildungsverband der Buchdrucker, die Gewertschaft deutscher Bolksschullehrer, Bauhaus Dessau, ein Teil der Buchdrucker in der Schweiz. Als Gegner sinden wir die Organisationen der Sands und Maschinensetzer, Korrektoren und Schriftgießer, den Buchhandel, die

Gewerkschaften, die höheren Schulen, einen großen Teil der Bolksschullehrer und die Schweizer Korrektoren. Für teilweise Kleinschreibung tritt die Buchdruckmeisterschule in München ein. Die Stimmen aus Wirtschaftskreisen sind so uneinheitlich, daß sie hier nicht in Frage kommen.

über die miffenschaftlichspädagogische Seite brachte das Börsenblatt vom 3. März 1928 von W. Borgius so Aussührliches, daß hierzu nichts Neues gesagt zu werden braucht. Heute sollen ein Päds agoge der höheren Schule, ein Buchdrucker und ein Anhänger der teilweisen Aleinschreibung zu Worte kommen.

In den »Reuen Badag. Studien« (Beft 4) fchreibt Oberftudienrat Bidert (Darmftabt) in einem Auffat »Rechtschreibung und Schule« über die Großschreibung des Dingwortes folgendes: »Im Sate gibt den Trager einer Eigenschaft, den Urheber eines Borganges gewöhnlich ein Dingwort an. Ein andres Mal ift es nicht fogenannter Saggegenstand, sondern Erganzung und bezeichnet das Ding, auf das fich eine Tätigkeit erftredt. Gin Deer von Berhaltniswortern und Bindewortern deutet Beziehungen zwischen Dingen an: Angft vor Schmers, Liebe ju Bolt und Baterland. 3ch mache bir Angft und Bange. - Benn unfer Blid auf eine Drudfeite fällt, fo wird er durch die großen Unfangsbuchftaben fofort auf die Ding= wörter gelenkt, und weil fie die inhaltlich bedeutenoften Worter find, fo merft man im Ru, wovon auf ber Geite bie Rede ift . . . Man fpurt den Unterschied, wenn man dann ein ohne Großichreibung ge= brudtes Buch ebenfo überfliegt. Das ift ungemein wichtig, weil wir Biellefer find; mas mir täglich an Lefestoff bewältigen muffen, bas füllte ehemals die Woche aus, ja ben Monat. Darum ift es auch begreiflich, daß man gur Großichreibung des Dingwortes nicht fcon im Mittelalter fam. . . . Mis die Schriftfteller des 17. und 18. Jahrhunderts die Großschreibung durchführten, da waren fie gerade fo auf bem richtigen Bege wie die Deutschen, als fie den humaniften nicht folgten und nicht von der Fraktur abfielen! Aber wird nicht der Borteil fürs Lefen badurch aufgehoben, bag in gleichem Mage das Schreiben belaftet wird? Rein! Auch der fruchtbarfte Schriftfteller lieft taufendmal foviel Geiten als er fcreibt; er genießt alfo weit mehr Forderung als bemmung; bei ben meiften Menichen aber ift bas, mas fie gu ichreiben haben, wingig im Bergleich gu dem, mas fie lefen. . . . «

Der Buchdruder und jeder vorurteilslofe Lefer muß diefen Gaten voll und gang guftimmen. Dagu fommt noch ein Beiteres: Die fogenannten »Migverftandniffe« find durchaus nicht fo felten, wie die Anhänger der Rleinschreibung annehmen. Auf einem Bogen Romanfat gahlte man 4 bis 5 Frrtumer, macht bei 20 Bogen »nur« 100. Fehler in der Großichreibung tommen in den Manuftripten wenig vor, andre rechtichreiblicher Art find häufiger, ja bilden die meiften. Gine Ausnahme in Bermechflungen bei groß oder flein macht meift die Frage Bie oder Bas (3. B. Es bleibt alles beim alten - er mar auf das Außerste gefaßt), die aber leicht richtig= gestellt werden fonnen, da die gange Materie dem Buchdruder in Bleifch und Blut übergegangen ift. Mehr Arger hat er mit den Doppel= und Getrennts oder Zusammenschreibungen, die bei der Rleinschreibung aber auch nicht aus ber Belt geschafft maren. Bas die ichonheitliche Geite in Drudfachen bei Anwendung der abfoluten Rleinschreibung anbetrifft, darüber geben felbft bei vielen Afgideng= fetern die Meinungen weit auseinander. Der Großbuchstabe ift und bleibt die Bierde jeder Drudfache, trot der »neuen Cachlichkeit«. Dies bestätigt auch hoffmanns Schriftatlas, mo 121 Rünftler des In= und Muslandes fich ein Stellbichein gegeben haben. Gin ichoner Anschauungsunterricht, der die unerschöpfliche Bielfeitigkeit und Ausbrudsfraft ber Großbuchftaben zeigt. Unfere ichonen Initialen und Berfalien haben feit Jahrhunderten im Fraktur- und Antiquafat ihren Dafeinszwed erfüllt. Dem Lefer bieten fie fleine millkommene Ruhepunkte im haftigen Tempo der Zeit, was jum befferen Berfteben bes Lefeftoffes von großer Bedeutung ift. Die Erleich= terung für Schreibmaschine, Erhöhung der Produktion bei absoluter Rleinschreibung foll nicht abgeftritten werden. Erobdem würde eine Berbilligung des Buches nicht eintreten, da neben der Aleinschreibung die Großichreibung weiter munter einherliefe und der große Birr= warr eher eine Erhöhung des Tarifs für Geter (wie in Norwegen) dur Folge hatte.

Auffallend ift, daß die Birtschaft verschwindend wenig in Aleinschreibung druden läßt. Dies trifft auch auf die Inserate in den illustrierten Zeitschriften mit ihren Millionenauslagen zu, die stark im Auslande gelesen werden. Mit Recht fühlen die Birtschaftskreise ihre internationale Verbundenheit und wissen, daß der jetige Zustand die Reklame dem Ausland verständlicher macht als alles mit kleinen Buch staden. Eher würden sie einer Resform zustimmen, die alle Eigennamen, Länders und Städtenamen u. a. im Schriftsat hervorhebt.